

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024  
akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-  
Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV)  
zertifizieren.**

**(Zertifizierungsschema)**

---

71 SD 6 049 | Revision: 1.1 | 06. November 2015

**Geltungsbereich:**

Dieses Regeldokument ergänzt die Anforderungen aus der DIN EN ISO/IEC 17024 und gilt verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen und deren Zertifizierungsverfahren für Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UVSV (Zertifizierungsschema).

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 3.11.2015**

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen für die Akkreditierung.....</b>	<b>4</b>
3.1	Anforderungen an Schulungsträger und ihre Zertifizierungsstellen .....	4
3.2	Anforderungen an Lehrkräfte von Schulungsträgern und Prüfpersonal von Zertifizierungsstellen .....	5
<b>4</b>	<b>Anforderungen an Schulung/Fortbildung und Prüfung .....</b>	<b>5</b>
4.1	Schulung und Nachweis der Qualifikation .....	5
4.2	Fortbildung und Nachweis der Qualifikation.....	6
4.3	Online-Schulung mittels E-Learning.....	7
<b>5</b>	<b>Zertifizierung des Fachpersonals (Schulung/Fortbildung) .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Aufrechterhaltung des Zertifikats .....</b>	<b>8</b>
6.1	Gültigkeit .....	8
6.2	Rezertifizierung .....	8
<b>7</b>	<b>Überwachung zur Qualitätskontrolle sowie Evaluierung.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>9</b>

## 1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Regeldokument ergänzt die Anforderungen aus der DIN EN ISO/IEC 17024 und gilt verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen und deren Zertifizierungsverfahren für Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UVSV (Zertifizierungsschema).

Schulung und Fortbildung für Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UVSV dürfen nur Schulungsträger anbieten, die als Personenzertifizierungsstelle auf der Grundlage der ISO/IEC 17024 und der die Norm ergänzenden Dokumente akkreditiert sind. Die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle innerhalb des Schulungsträgers ist im Akkreditierungsprozess nachzuweisen. Zuständig für die Akkreditierung von Schulungsträgern ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS).

Grundlagen der hier festgelegten Anforderungen sind die Norm ISO/IEC 17024:2012 und die Regeln der DAkKS. Darüber hinaus konkretisiert dieses Regeldokument auf der Grundlage der §§ 4 und 5 sowie Anlage 6 der UVSV die Voraussetzungen für die Akkreditierung von Schulungsträgern mit unabhängigen Zertifizierungsstellen und das Verfahren zur Zertifizierung von Personen, die als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten tätig sind.

Die Struktur, die Lerninhalte und der zeitliche Rahmen der Schulung sowie der Fortbildung sind in der UVSV festgelegt. Sie werden in einem Ausbildungsleitfaden des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) erläutert. Dieser Leitfaden und seine Inhalte sind Grundlage für die Erstellung der Schulungs-/Fortbildungsunterlagen sowie der Schulung und Fortbildung an sich. Darüber hinaus gehende Lehrinhalte (z.B. Hygiene) sind, innerhalb der geforderten Mindestdauer der Schulung/ Fortbildung, nicht zugelassen.

## 2 Begriffe

UVSV                      Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung)

### 3 Voraussetzungen für die Akkreditierung

#### 3.1 Anforderungen an Schulungsträger und ihre Zertifizierungsstellen

Folgende Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17024 bzw. zur Erläuterung der dortigen Anforderungen:

##### Schulungs- und Fortbildungsinhalte

- Der Schulungsträger verpflichtet sich, die Lehrinhalte der UVSV, insbesondere Anlage 6, und die zugehörigen Ausführungen im Ausbildungsleitfaden des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) anzuwenden.
- Der Schulungsträger passt Unterrichtsmaterialien und -methoden an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik an.
- Der Schulungsträger ermöglicht die Bewertung der Schuleinrichtung sowie der Schulung/Fortbildung durch die Teilnehmer. Diese Teilnehmerbewertungen dienen der Evaluierung der Schulungs-/Fortbildungsmaßnahmen.
- Der Schulungsträger dokumentiert die Anzahl der Schulungs- und Fortbildungsteilnahmen sowie der ausgestellten Zertifikate.
- Die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers stellt sicher, dass die Nachweise der Qualifikation (Prüfung) und Zertifizierungen auf die jeweils aktuellen Schulungsinhalte abgestellt sind.
- Lehrinhalte sind produkt- und herstellerneutral zu halten und bringen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck.

##### Organisatorische Struktur

- Der Schulungsträger sorgt für eine regelmäßige fachliche und didaktische Weiterbildung der Lehrkräfte und des Prüfpersonals.
- Der Schulungsträger verpflichtet sich, den Begutachtern der DAkKS Schulungskonzept und Unterrichtsmaterialien zur fachlichen Bewertung und Anerkennung vorzulegen.
- Die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers ist unparteilich. Es dürfen nicht gleichzeitig Brancheninteressen vertreten werden.
- Zur Optimierung der fachlich/inhaltlichen Konformität ist ein fachlich-orientierter Austausch der Schulungsträger untereinander ausdrücklich gewünscht.

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren.  
(Zertifizierungsschema)**

## 3.2 Anforderungen an Lehrkräfte von Schulungsträgern und Prüfpersonal von Zertifizierungsstellen

### Fachliche Anforderungen

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder qualifizierte Berufsausbildung:  
Die Ausbildung muss dem Einsatzgebiet als Lehrkraft und/oder als Prüfpersonal entsprechen.
- Zusatzqualifikation Erwachsenenpädagogik:  
Aus- oder Weiterbildung im pädagogisch/didaktischen Bereich und/oder hinreichend lange und qualifizierte Lehr- bzw. Seminartätigkeit.
- Fachexpertise im Bereich UV-Strahlenphysik und UV-Strahlenwirkungen:  
Längere Tätigkeit z.B. im Bereich Dermatologie, Photobiologie, Strahlenphysik oder entsprechendes Fachwissen, das in geeigneter Weise, z.B. durch Referenzen, nachgewiesen wird.

### Persönliche Anforderungen

- Unabhängigkeit zu Herstellerunternehmen von UV-Bestrahlungsgeräten, zu Solarienbranchen-Interessen vertretenden Gesellschaften und Verbänden etc. sowie zu Betreibern von Einrichtungen, in denen UV-Bestrahlungsgeräte eingesetzt werden.
- Zuverlässigkeit (bisheriges Verhalten gibt keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Geeignetheit zur ordnungsgemäßen Durchführung von Schulungen/Fortbildungen zum Fachpersonal im Sinne der UVSV und entsprechender Prüfungen).

## 4 Anforderungen an Schulung/Fortbildung und Prüfung

### 4.1 Schulung und Nachweis der Qualifikation

Schulungsinhalte und Mindestumfang sind in der UVSV geregelt. Die Schulung (ohne Prüfung) dauert mindestens 12 Stunden à 60 Minuten. In dieser Zeit ist das theoretische und praktische Wissen für Fachpersonal gemäß UVSV und des Ausbildungsleitfadens des BfS und der ADP zu vermitteln.

Neben der theoretischen Vermittlung von Fachinhalten ist ein wesentlicher Teil der Schulung das praktische Einüben praxisrelevanter Situationen beim Umgang mit Nutzerinnen und Nutzern sowie mit UV-Bestrahlungsgeräten. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Einüben von Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer der UV-Bestrahlungsgeräte gemäß den Vorgaben der UVSV. Die fachlichen Schwerpunkte hierzu sind im Ausbildungsleitfaden des BfS und der ADP näher spezifiziert. Besonderer Wert ist hier auf die Vermittlung und Einübung einer zum Gesundheitsschutz motivierenden Kommunikationsstrategie zu legen.

Die Schulungsmaterialien umfassen mindestens ein Schulungskompodium und Vortragsfolien. Die Schulungsmaterialien müssen inhaltlich und sprachlich auf die Zielgruppe zugeschnitten sein. Das

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren.  
(Zertifizierungsschema)**

Kompendium ist so abzufassen, das es als Lern- und Arbeitsmaterial für die Schulungsteilnehmerinnen und Teilnehmer dient. Empfehlenswert sind hier schlagwortartige Zusammenfassungen der Lerninhalte am Ende eines jeden Unterkapitels.

Das Schulungskompendium kann vor der Schulung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgehändigt werden.

Der Unterricht sollte eine angemessene Mischung aus fachlichen Vorträgen und aktiven Übungseinheiten sein. Frontalunterricht ohne Übung ist genauso wenig zu empfehlen wie ausschließliches Üben ohne Schulung. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Lehrkraft zum eigenen Formulieren der Lehrinhalte zu animieren, damit die Lehrkraft sich davon überzeugen kann, dass der Lernstoff von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verstanden wurde.

Als Nachweis der Qualifikation erfolgt eine Prüfung. Die Prüfung wird im Anschluss an die Schulung durch Prüfpersonal durchgeführt. Die Prüfung besteht im Beobachten eines durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbstständig geführten, den Anforderungen der UVSV entsprechenden Beratungsgesprächs. Prüferinnen/Prüfer fungieren dabei als "Kundinnen/Kunden". Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, während dieses Gesprächs fachliche Fragen zu stellen. Diese Fragen müssen die gesamte Bandbreite des Lernstoffs abdecken und sind von Prüfung zu Prüfung zu variieren. Die Beantwortung dieser Fragen ist pro Prüfling in einem eigenen Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Mangelhafte Antworten werden als solche vermerkt. Eine Prüfung im Sinne eines schriftlichen Tests ist nicht erforderlich.

## **4.2 Fortbildung und Nachweis der Qualifikation**

Die Fortbildung ist ein Wiederholen von Theorie und Praxis der Schulung (siehe 4.1). Darüber hinaus werden im Rahmen der Fortbildung etwaige Neuerungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes vermittelt. Die Fortbildung (ohne Prüfung) dauert mindestens 5 Stunden à 60 Minuten. Das Kompendium kann vor der Fortbildung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgehändigt werden.

Wie bei der Schulung sind praxisrelevante Situationen zu üben mit dem Schwerpunkt auf der Beratung und Information von Nutzerinnen und Nutzern.

Als Nachweis der Qualifikation erfolgt eine Prüfung. Die Prüfung wird im Anschluss an die Fortbildung durch Prüfer durchgeführt. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen denen der Prüfung nach Schulung (s. 4.1).

Zertifikatsinhaber der Akademie für Besonnung (AfB), die die Sonderregelung in Anspruch nehmen und sich für eine Fortbildung statt Schulung anmelden wollen, müssen das AfB-Zertifikat zur Anmeldung vorlegen. Eine Fortbildung ist möglich, wenn das AfB-Zertifikat vor dem 15. August 2010 ausgestellt wurde und dessen Gültigkeit nicht mehr als 2 Monate abgelaufen ist. Bei Vorlage von AfB-

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Strahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren.  
(Zertifizierungsschema)**

Zertifikaten, die nach dem Stichtag 15. August 2010 ausgestellt worden sind, oder deren Gültigkeit länger als 2 Monate abgelaufen ist, ist zur Anerkennung als Fachpersonal gemäß UVSV an einer Schulung (s. 4.1) teilzunehmen.

### **4.3 Online-Schulung mittels E-Learning**

Das theoretische fachliche Wissen kann auch online im Rahmen eines E-Learning Programms vermittelt werden. Neben der Vermittlung der fachlichen Aspekte sind Fragenblöcke einzubauen, mit denen der Anwender des E-Learning-Programms sein Wissen überprüfen kann. Die Fragenblöcke sollen neben "multiple choice"-Fragen auch frei zu beantwortende Fragen enthalten (Bewertung der Antwortqualität aufgrund verwendeter Schlüsselbegriffe) sowie Berechnungen z.B. der Bestrahlungszeiten eines Dosierungsplans gemäß UVSV, Anlage 5 bei wechselnden Hauttypen und wechselnden erythemwirksamen Bestrahlungsstärken.

Die Bestätigung über die Absolvierung des E-Learning Programms und über die erfolgreiche Beantwortung der Fragen wird als Eingangsvoraussetzung für den Präsenzteil vorgelegt.

Das E-Learning ist nur für die Vorab-Vermittlung fachlicher Inhalte einsetzbar. Es ersetzt nicht die praktischen Übungen vor Ort im Rahmen der Schulung bzw. Fortbildung (s. 4.1 und 4.2) und die gegenüber den Dozenten und Prüfer des Schulungsträgers nachzuweisende Qualifikation.

Bei Einsatz eines E-Learning-Programms kann die Präsenzphase der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulung bzw. Fortbildung durch den Schulungsträger verkürzt werden. Der Anteil des E-Learning darf maximal 8 Stunden einer Schulung und 3 Stunden einer Fortbildung ersetzen.

Das E-Learning-Programm ist durch die DAkKS-Begutachter zu prüfen und darf erst nach positivem Votum der DAkKS zum Einsatz kommen. Die Prüfung der DAkKS-Begutachter umfasst sowohl die fachlichen Inhalte als auch die Anwendbarkeit, Didaktik und Pädagogik.

## 5 Zertifizierung des Fachpersonals (Schulung/Fortbildung)

Die Zertifizierung der Person, die als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten tätig ist, erfolgt auf der Basis einer fachlich-theoretischen Schulung und eines fachlich-praktischen Übungsteils. Grundlage der Zertifizierung ist die Teilnahme an Schulung bzw. Fortbildung mit Prüfung im Sinne der Bewertung einer fachlich-praktischen Übung. Die Prüfung des fachlich-praktischen Übungsteils erfolgt durch Prüfpersonal, das nicht an der Schulung der jeweiligen Person beteiligt war. Eine formale und auch hinsichtlich der Kosten ausgewiesene Differenzierung zwischen UVSV-Schulung/-Fortbildung und Prüfung ist unzulässig.

Die Zertifizierung des Fachpersonals Solarien erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Schulung/Fortbildung auf der Basis der Voten des Prüfpersonals des Schulungsträgers. Bewertungskriterien sind Motivation, aktive Teilnahme und Fähigkeit der Umsetzung der Fachinhalte in die Praxis. Die Voten stützen sich auf die Teilnehmerbewertung und Beobachtung (Bewertung) der zu zertifizierenden Person bei den praktischen Übungen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit müssen die Lehrkräfte, die Prüferin oder der Prüfer und die Entscheiderin oder der Entscheider zur Zertifizierung für eine bestimmte Person unterschiedliche Personen sein.

Bei Fehlzeiten während der Schulung/Fortbildung kann keine Prüfung und Zertifizierung erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung/Fortbildung, nachgewiesen durch die Teilnahme an der Schulung/Fortbildung und dem Nachweis der Qualifikation (Prüfung) wird ein personengebundenes Zertifikat „Fachpersonal im Sinne der UVSV“ durch die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers ausgegeben.

Eine alleinige Bescheinigung der Teilnahme an Schulung/Fortbildung ohne Prüfung und Zertifizierung oder zusätzlich zur Ausgabe eines Zertifikats ist unzulässig.

## 6 Aufrechterhaltung des Zertifikats

### 6.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 5 Jahre, gerechnet von dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum.

### 6.2 Rezertifizierung

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats kann die Zertifizierung durch einen akkreditierten Schulungsträger für weitere 5 Jahren erneuert werden, vorausgesetzt der Zertifikatsinhaber hat an einer Fortbildung gemäß Punkt 4.2 dieses Regeldokuments teilgenommen.

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren.  
(Zertifizierungsschema)**

## 7 Überwachung zur Qualitätskontrolle sowie Evaluierung

Die Personenzertifizierungsstelle wird nach den Regeln der DAkKS jährlich überwacht (s. hierzu DAkKS 71 SD 0 001, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, 2.4 Überwachungsverfahren). Im Rahmen des Überwachungsverfahrens werden u.a. die Bewertungen der Schulungs- und Prüfungsveranstaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Anzahl an Schulungen und Prüfungen ausgewertet.

## 8 Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung - UVSV), BGBl. I S. 1412 vom 25. Juli 2011
- DIN EN ISO/IEC 17024:2012; "Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren"
- 71 SD 6 050 Ergänzende Anforderungen an die Akkreditierungsstelle und an das Akkreditierungsverfahren von Personenzertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17024 für den Bereich "Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV)" (Akkreditierungsschema)
- "Ausbildungsleitfaden - Schulung und Fortbildung von Fachpersonal für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UV-Schutz-Verordnung " (urn:nbn:de:0221-2013100711059; <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-2013100711059>).
- UV-Fibel; Geprüftes Sonnenstudio, Zertifizierungskriterien des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS); Herausgeber: BfS; Sonstige Körperschaften: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Deutsche Krebshilfe, Photomed, Bundesfachverband Solarien und Besonnung; 2. überarbeitete Auflage 2007 (urn:nbn:de:0221-201012164217; <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-201012164217>)

**Ergänzende Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren.  
(Zertifizierungsschema)**